

Name der Gesellschaft:
Berlin-sächsische Eisenbahn-Gesellschaft

会社名 :
ベルリン = ザクセン鉄道会社(後ベルリン = アンハルトに社名変更)

認可年月日 :
1839.05.15.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1839,SS.177-197.

ファイル名 :
18390515BSEGal.pdf

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 16.** —

(No. 2019.) Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft, mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen dem anliegenden, in der General-Versammlung vom 3. April d. J. vereinbarten Statute der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Berlin nach Cöthen unter der Benennung:

Berlin-Sächsische Eisenbahn-Gesellschaft

zusammgetreten ist, hierdurch mit der Maßgabe Unsere landesherrliche Bestätigung, daß es bei der in der vorerwähnten General-Versammlung bereits erfolgten Wahl des Verwaltungsraths sein Bewenden behalten soll.

Zugleich genehmigen wir hiermit die Ausführung jener Eisenbahn in der im §. 2. des Statutes angegebenen Richtung von Berlin über Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg, Dessau nach Cöthen, indem Wir ferner bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben gedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Statut

der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten:

für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionärs eine Eisenbahn zur Verbindung Berlins mit der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Personen, Waaren und andern Gegenständen zu benutzen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut

vertragsmäßig festgesetzt.

I.

Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:
„Berlin-Sächsische Eisenbahngesellschaft“

von Aktionärs gebildet.

Sie wird mit Korporationsrechten, nach Maßgabe dieses Statuts, durch eine Direktion repräsentirt.

Berlin ist ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung und das Königl. Stadtgericht zu Berlin ihr Gerichtsstand.

2. Der eben ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

Die Bahn soll direkt von Berlin über (Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg), Dessau und Röthen, im Anschluß an die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, erbaut werden und im Wesentlichen die Richtung inne halten, welche von dem zur Errichtung der Gesellschaft sich gebildeten Komite vorgeschlagen und vom Staate genehmigt ist. Sie soll zur Benutzung von Transporten mit eisernen Schienen belegt und in der vom Komite vorgeschlagenen Art konstruirt werden. Wesentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konstruktion der Bahn, so wie die Errichtung von Zweigbahnen oder sonstigen Kommunikationswegen, bleiben späteren Beschlüssen, unter Genehmigung des Staats, vorbehalten.

Zum

Name u. Persönlichkeit der Gesellschaft.

Geschäfts-Umfang.

a. Erbauung, Richtungslinie u. Konstruktion der Bahn.

Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

3. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfswagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes, gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Beteiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen. b. Art ihrer Benutzung.

4. Zur Ausführung des im §. 2. beschriebenen Baues und zur Anschaffung der ersten Transportmittel wird ein Kapital von Fonds.
Drei Millionen Thalern Preussisch Kourant für erforderlich und ausreichend erachtet.

Davon werden 2,600,000 Thaler durch successive Einzahlung des Nominalbetrages von 13,000 Stück Aktien à 200 Thaler zusammengebracht, zu denen die Mitglieder der Gesellschaft nach den unten folgenden Bestimmungen verpflichtet sind; und 400,000 Thaler wird das Königl. Seehandlungs-Institut unter nachstehenden Modalitäten hergeben.

Diese drei Millionen bilden den Fonds der Gesellschaft, welcher jedoch vorbehalten bleibt, wenn das Bedürfnis oder der Vortheil des Unternehmens es erheischen sollte, diesen Fonds bis zum Betrage von 3½ Millionen zu erhöhen und für den Mehrbetrag später noch eine entsprechende Anzahl Aktien, höchstens also von 2500 Stück, gleichfalls à 200 Thaler, auszugeben oder diesen Mehrbetrag durch ein, mit Genehmigung des Staats, aufzunehmendes Darlehn herbeizuschaffen (cfr. §§. 22. und 38. litt. b.). Im ersten Falle sollen zur Erwerbung der nachträglich auszufertigenden 2500 Stück Aktien die Inhaber der bis dahin ausgegebenen Quittungsbogen (oder der dafür ausgefertigten Aktien) zur Zeit der Ausschreibung dieser Kapitalserhöhung vorzugsweise berechtigt seyn, jedoch — da keine andere neue Quittungsbogen oder Aktien, als über volle 200 Thaler ausgefertigt werden können — nur in so weit, als sie sich im Besitze so vieler alten Aktien befinden, daß auf deren Betrag im Verhältnisse des gesammten alten Aktienkapitals von drei Millionen Thalern zu dem jedesmaligen neuen Aktienkapitale, mindestens eine volle neue Aktie von 200 Thaler fallen würde, dergestalt also, daß z. B.

bei einer Vergrößerung des alten Aktienkapitals um 250,000 Thaler der Besitzer von weniger als 12 alten Aktien auf keine neue, der Besitzer von 12 bis 23 alten auf eine neue, von 24 bis 35 alten auf zwei neue u. s. w. Anspruch machen kann, folglich jede nicht durch 12 theilbare Zahl von alten Aktien unberücksichtigt bleibt.

Der Verwaltungsrath hat zu beschließen, wie in Absicht auf die Unterbringung der bei Anwendung obigen Grundsatzes in Rückstand verbleibenden, so wie der von den Berechtigten nach einer gesetzten Frist nicht in Anspruch genommenen neuen Aktien, zum Besten der Gesellschaft zu verfahren sey.

Der Königlichen Seehandlung bleibt das Recht vorbehalten, bis zum ersten Juli 1840. zu erklären, ob sie die oben gedachten 400,000 Thaler (außer den von ihr bereits gezeichneten 5000 Stück Aktien) als Darlehn hergeben oder sich dafür noch 2000 Stück Aktien à 200 Thaler ausfertigen lassen will.

In beiden Fällen soll die Einzahlung dieser 400,000 Thaler successiv in denselben Raten und Terminen erfolgen, als Einschüsse auf die Aktien ausgeschrieben werden, und da auf letztere bereits 15 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt sind, so soll dieser Betrag auch von den 400,000 Thalern sogleich nach Vollziehung der Statuten mit 60,000 Thalern eingezahlt werden.

Erfolgt die Erklärung des Königlichen Seehandlungs-Instituts dahin, daß die 400,000 Thaler als Darlehn gegeben werden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe von den Tagen der resp. Einzahlungen an mit vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten zu verzinsen.

Bei prompter Zinsenzahlung soll das Kapital vor dem ersten Juli 1850. von dem darleihenden Institute nicht gekündigt werden, dann aber für dasselbe eine Kündigungs-Befugniß in der Art eintreten, daß am ersten Juli 1850., und ferner alle halbe Jahre, jedesmal 50,000 Thaler zur Zahlung nach Verlauf eines Jahres gekündigt werden können. Der Aktien-Gesellschaft hingegen ist es zu jeder Zeit gestattet, dieses Darlehn ganz oder theilweise, jedoch in runden Summen nicht unter 50,000 Thalern, nach jedesmal vorangegangener dreimonatlicher Aufkündigung zurückzuzahlen. Bei ausbleibender Zinsenzahlung ist das Königliche Seehandlungs-Institut berechtigt, ohne Kündigung die sofortige Rückzahlung des Darlehns zu fordern, für dessen Sicherheit nebst Zinsen und Kosten das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen der Aktien-Gesellschaft verpfändet werden wird.

Sollte es das Bedürfniß des Unternehmens erfordern, die vorbehaltene Erhöhung des Fonds der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Summe von drei Millionen Thalern hinaus, bis $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern in Ausführung zu bringen, und sollte in diesem Falle die Aufbringung des erforderlichen Betrages nicht durch Ausfertigung und Unterbringung von neuen Aktien, sondern durch Auf-

Aufnahme eines neuen Darlehns beschlossen werden (§. 38. litt. b.), so wird das Königl. Seehandlungs-Institut den fehlenden Betrag bis zum Maximum von 500,000 Thalern entweder selbst als Darlehn, unter gleichen Bedingungen, wie die bereits zugesicherten 400,000 Thaler hergeben, oder sich gefallen lassen, daß dieses Darlehn von höchstens 500,000 Thalern zu gleichen Rechten mit den von ihm dargeliehenen 400,000 Thalern durch die Gesellschaft anderwärts aufgenommen wird.

II.

Rechte und Pflichten der Aktionärs.

5. Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend stempelfrei ausgefertigt. Aktien.
Eine Aktie darf nicht eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag für dieselbe zur Gesellschafts-Kasse berichtet ist.

6. Das Komitee zur Bildung der Gesellschaft hat vorläufig statt der Aktien besondere, mit der künftigen Nummer derselben versehene Quittungsbogen ausgefertigt, auf welche die successive zu leistenden Einschüsse quittirt werden. Jedem Aktien-Zeichner ist eine der Zahl der von ihm gezeichneten Aktien entsprechende Anzahl solcher Quittungsbogen, welche auf seinen Namen ausgestellt und auf welchen die ersten, auf jede Aktie von ihm eingezahlten 15 Prozent ihres Betrages von einem Komitee-Mitgliede und dem zeitherigen Kassensführer quittirt sind, ausgehändigt. Hierdurch ist er Aktionär, d. h. Theilnehmer an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts geworden. Quittungsbe-
gen u. erste Ein-
zahlung auf die
Aktien.

7. Die ferneren Einzahlungen auf die Aktien werden von den jedesmaligen Vertretern der Gesellschaft, unter Anzeige der zum Empfange und zur Quittungsleistung Berechtigten, in Raten von fünf bis zwanzig Prozent des Nominal-Betrages mindestens vier Wochen vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die Zeitungen (§. 67.) oder durch besondere Aufforderungen an die Aktionärs eingefordert. Einforderung
d. fernern Ein-
zahlungen.

8. Die ursprünglichen Aktionärs sind für den vollen Nominal-Betrag der auf ihren Namen ausgestellten Quittungsbogen verhaftet und können sich durch Uebertragung der letztern auf einen Andern von dieser Verpflichtung nicht befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, in der Folge, wenn 40 Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionärs von der fernern Verhaftung zu beschließen (cfr. §. 38. Nr. 6.). Bis dieser Beschluß gefaßt ist, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des in dem Quittungsbogen benannten Aktionärs geleistet angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Cessionen desselben Kenntniß zu nehmen nicht verbunden. Dauer der Ver-
pflichtung der
ursprünglichen
Aktionärs für
den vollen No-
minalbetrag
der Aktien.

(No. 2019.)

9. Zahl

Folgen der nicht prompten Einzahlung.
a. während der Dauer der Verbindlichkeit der ursprünglichen Aktionärs.

9. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einschuss nicht spätestens binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages (§. 7.) so verfällt er für jeden Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Es steht ihr aber auch frei, den Aktionär ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus dem Quittungsbogen für verlustig zu erklären, letztern von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht derselbe binnen acht Tagen nach öffentlich erlassener Aufforderung (s. §. 67.) nicht ein, so wird er für annullirt erklärt und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt und durch einen vereidigten Makler für Rechnung des gestrichenen Aktionärs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, so wie für die fernern Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionärs aufhört (§. 8.), der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Unrecht auf den etwaigen Ueberschuss.

Interimsbescheinigungen über Einzahlungen.

10. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Folgen der Nichteinzahlung der ferneren Einschüsse.
b. nach Entlassung der ursprünglichen Aktionärs.

11. Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionärs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 8.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die fernern Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuss nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 7.) geleistet, so verfallen die für den Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, früher gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst und die für denselben etwa ertheilten Interimsbescheinigungen werden für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktiennummer wird öffentlich (§. 67.) bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten als der frühere begründet, unter einer neuen

neuen Aktiennummer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft, gegen Einzahlung der bereits ausgeschriebenen Prozente, an einen neuen Aktionär ausgegeben. Erfolgt jedoch die Annullirung bei der ersten, nach ausgesprochener Entlassung des ursprünglichen Aktionärs (§. 8.) eingeforderten Rate, so wird dem betreffenden Aktionär, insofern die frühern Einschüsse berichtigt sind, der neu ausgefertigte Quittungsbogen gegen Entrichtung der ausgeschriebenen Rate nebst Verzugszinsen, noch binnen acht Wochen nach dem letzten Zahlungstage, auf sein Verlangen verabfolgt.

12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionär oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Cession als dessen rechtmäßigen Besitzer ausweist, gegen Rückgabe desselben die mit der nämlichen Nummer versehene Aktie ausgehändigt.

Ausfertigung und Ausreichung der Aktien.

13. Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Prüfung der Cessionen der Quittungsbogen.

14. Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 8.), muß, wenn er als verloren angezeigt wird, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Art muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

Mortifikation der Quittungsbogen und Aktien.

15. Die Einschüsse der Aktionärs werden von den, auf den Quittungsbogen verzeichneten und ferner zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Verzinsung der Einschüsse.

16. Die Berichtigung dieser Zinsen geschieht durch Abrechnung auf die je desmaligen fernern Theilzahlungen. Die über die letztern auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den frühern Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Zahlungszeit der Zinsen.

17. Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

Stillschweigende Mit-Cession der Zinsen.

18. Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital vier Prozent Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, an welchem die Benutzung der Bahn auf der ganzen Bahnlinie anfängt. Von da ab treten die aus dieser Benutzung entstehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an dem, nach Abzug aller Ausgaben, so wie des etwa zum Reservefonds (cfr. §. 55.) zu nehmenden Betrages, verbleibenden Gewinn der Gesellschaft, an die Stelle der Zinsen.

Dividenden der Aktien.

Mit

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, auf welche nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung (§. 67.) der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Nach Ablauf des letzten Jahres werden sie durch neue ersetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

Verfall der Dividenden.

19. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation verlorner Dividendenscheine ist nicht zulässig.

Theilnahme-
rechte der Ak-
tionärs und
Befreiung von
Nachschüssen.

20. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Aktien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

Verwendung
des etwaigen
Ueberschusses
des Aktien-
Kapitals.

21. Verbleibt von dem Aktienkapitale nach Erreichung des in den §§. 2. und 3. ausgesprochenen Zwecks ein Ueberschuß, so wird derselbe den Inhabern der Aktien verhältnißmäßig zurückgezahlt.

Vermehrung
der Aktien und
Kontrabirung
von Schulden.

22. Die Vermehrung des Aktienkapitals durch Ausgabe von Aktien über das im §. 4. bestimmte Maximum von 3,500,000 Thalern, desgleichen die Kontrahirung von Darlehen über diesen Betrag hinaus, ist nur in Folge eines nach §. 33. dieses Statuts zu fassenden Beschlusses der Aktionärs zulässig. Jede Aktienvermehrung und Darlehnsaufnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staats.

III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Verfassung der
Gesellschaft im
Allgemeinen.

23. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen

- 1) von den Aktionärs unmittelbar in den Generalversammlungen,
- 2) durch einen Verwaltungsrath,
- 3) durch eine Direktion und
- 4) durch besondere Beamte.

Der Verwaltungsrath wird von den Aktionärs in einer Generalversammlung erwählt und wählt seiner Seits die Direktion, welche mit Zuziehung des Verwaltungsraths die Beamten der Gesellschaft ernennt.

A. Generalversammlungen.

General-Ver-
sammlung der
Aktionärs.

24. Generalversammlungen der Aktionärs werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und in Berlin gehalten. Regelmäßig finden sie alljährlich in dem
drit-

dritten oder vierten Monate des Jahres statt, außerordentlich nur dann, wenn der Verwaltungsrath oder auch bloß dessen Vorsitzender sie für nöthig hält.

25. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht durch die Zeitungen (§. 67.) vier Wochen vor dem zu bestimmenden Tage, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Art der Einladung zu denselben.

26. Der Beschluß einer Generalversammlung ist erforderlich

- 1) zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter,
- 2) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in den §§. 2. und 3. bestimmten Grenzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen,
- 3) zur Vermehrung des Aktienkapitals und zur Kontrahirung von Darlehen über das im §. 4. bestimmte Maximum von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thälern hinaus,
- 4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
- 5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- 6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Nothwendigkeit des Beschlusses einer Generalversammlung.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die zu Nro. 2., 3., 4. und 6. benannten Gegenstände ist jederzeit die Genehmigung des Staats erforderlich.

27. Die Stimmfähigkeit der Aktionärs wird durch den eigenthümlichen Besitz von wenigstens zehn Aktien bedingt, so daß jeder Aktionär zu so viel Stimmen berechtigt sein soll, als er Dekaden von Aktien besitzt. Die nicht stimmberechtigten Aktionärs können dennoch der Generalversammlung beiwohnen.

Stimmfähigkeit der Aktionärs.

28. Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionärs (§. 8.) sind nur diese in dem Aktienverzeichnisse aufgeführten, in den ausgegebenen Quittungsbogen benannten, ursprünglichen Aktionärs selbst, oder deren Erben, der Generalversammlung beizuwohnen und die nach jenem Verzeichnisse und nach der Bestimmung des §. 27. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt, nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehödig cedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Bureau der Gesellschaft oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welcher sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Diese in der letztern vorzulegenden Bescheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend ge-

Legitimation der Stimmberechtigten.

wesenen Aktionärs und der ihnen zugestandenen Stimmen. Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Betretung der
Stimmberech-
tigten durch
Bevollmäch-
tigte.

29. Stimmberechtigte Aktionärs können sich nur durch andere, mit beglaubter Vollmacht versehene Aktionärs vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Aktien selbst (§. 28.) im Bureau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nicht erscheinende Aktionärs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

Protokoll über
die Verhand-
lungen in der
General-Ver-
sammlung.

30. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und von fünf, nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Aktionärs unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichnis der erschienenen Aktionärs und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

Verfahren in
der General-
Versammlung.

31. In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vor-

- 1) den Bericht über die Geschäfte des verfloffenen Jahres, unter Vorlegung des Direktorialberichts und des Rechnungsabschlusses, veranlaßt alsdann
- 2) die erforderlichen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter und bringt demnächst
- 3) diejenigen Gegenstände zur Berathung, welche entweder einen Beschluß der Generalversammlung erfordern oder nach der Meinung des Verwaltungsraths, oder auch bloß des Vorsitzenden, dazu geeignet sind. Desgleichen hält die Direktion durch eines ihrer Mitglieder den ihr nöthig scheinenden Vortrag.

Anträge ein-
zelner Akti-
närs.

32. Besondere Anträge einzelner Aktionärs müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigensfalls dem letztern freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung — jedoch frühestens nach acht Tagen — wieder zusammen-

sammen zu treten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieser neuen Versammlung ist allen denjenigen Aktionärs gestattet, welche sich zu der frühern Generalversammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt hatten (§. 28.) oder bis zum letzten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen. Auch der Verwaltungsrath und die Direktion werden sich den Inhalt ihrer Vorträge wenigstens fünf Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mittheilen.

33. Die Beschlüsse werden in der Regel durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionärs gefaßt; das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, bei denen das Loos entscheidet. Bei diesen Wahlen müssen die Direktionsmitglieder sich ihrer Stimmen enthalten.

Fassung der Beschlüsse durch absol. oder relative Stimmenmehrheit.

Zur Beschlußnahme über die im §. 26. sub Nr. 3 bis 6 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämtlicher Aktien vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt entscheidet. Wäre jedoch auch hierdurch nicht zu einem bestimmten Beschlusse zu gelangen, so muß nach einer abermaligen Frist von sechs Wochen eine dritte Generalversammlung zusammenberufen werden, in welcher über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit definitiv entschieden wird.

B. Der Verwaltungsrath.

34. Der Verwaltungsrath besteht, außer dem §. 42. zu erwähnenden Vorsitzenden, aus sechs in Berlin wohnenden Aktionärs als Mitgliedern. Von diesen muß jeder wenigstens 25 Aktien eigenthümlich besitzen und für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaftskasse niederlegen. Ihnen werden sechs Stellvertreter zu dem Zwecke beigeordnet, um ein durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst verhindertes Mitglied zu vertreten. Jedem Mitgliede steht es frei, die von ihm zu deponirenden Aktien außer Cours zu setzen.

Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter.

35. Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus, nachdem in der zunächst vorhergehenden Generalversammlung andere an ihrer Stelle gewählt worden. In den ersten drei Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Lose, später nach einer dreijährigen Amtsführung. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Ausscheiden und Ersatz Mitglieder.

Hindernisse der
Mitgliedschaft.

36. 1) Direktoren und Beamte der Gesellschaft, so wie Personen, welche mit ihr in Kontraktverhältnissen stehen, und
2) diejenigen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben,

können zu Mitgliedern des Verwaltungsraths oder zu Stellvertretern nicht gewählt werden und müssen, wenn ein solches Hinderniß während ihrer Geschäftsführung bei ihnen eintritt, ausscheiden.

Der Theilnehmer einer Handlung kann nicht Mitglied oder Stellvertreter sein, wenn ein anderer Theilnehmer der nämlichen Handlung gleichzeitig eine solche Funktion hat oder Direktionsmitglied ist.

Kündigungsbefugniß der
Mitglieder.

37. Jedes Mitglied kann sein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden schriftlichen Anzeige niederlegen.

Bei einzelnen Vakanz, welche im Laufe des Jahres durch Absterben, Niederlegen oder sonstiges Ausscheiden eines Mitgliedes eintreten, erfolgt der Ersatz der Ausscheidenden aus den Stellvertretern nach der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Stimmen, mit der sie gewählt sind, bestimmt wird.

Die auf diese Weise Ingetretenen nehmen ihre Stellen so lange ein, als diejenigen, für welche sie ingetreten sind, dieselben behalten haben würden. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten Generalversammlung ersetzt.

Rechte und
Pflichten des
Verwaltungs-
Raths.

38. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 26. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbefondere hat er

- 1) die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter zu wählen und ihre Remuneration zu bestimmen;
- 2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben zu entwerfenden Etats festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen;
- 3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionärs zu bringen (§. 67.);
- 4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden;

5) die

- 5) die regelmäßigen und — wenn es ihm nöthig erscheint — außerordentlichen General-Versammlungen zu berufen;
- 6) zu beschließen, daß die ursprünglichen Aktionärs nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden und
- 7) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Mitwirkung und resp. Genehmigung erforderlich:
 - a) zur Anstellung der Beamten der Gesellschaft und zu den mit denselben abzuschließenden Verträgen,
 - b) zu der im §. 4. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, so wie zu der ebendasselbst reservirten Darlehnsaufnahme,
 - c) zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie oder von der angenommenen Konstruktion der Bahn und der Transportmittel,
 - d) zur Anlegung eines zweiten Bahngleises, zur Uebernahme des Transports auf andern Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn,
 - e) zur Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder,
 - f) zum Abschlusse von Verträgen mit fiskalischen Stationen, und
 - g) zur Bildung und Verwendung des Reservefonds.

39. Der Verwaltungsrath und sein Vorsitzender können jederzeit ^{Aufsichtsrecht} ~~Aus-~~kunft über einzelne Verwaltungsgegenstände von der Direktion fordern und deren ^{desselben.} ~~den~~ Korrespondenz, Bücher und Rechnungen durch, aus seiner Mitte zu ernennende Kommissarien einsehen.

40. Werden die gegen die Jahresrechnung von ihm gemachten ^{Verfahren bei} ~~Erinner-~~ungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion noch nicht ^{Monitis gegen} ~~er-~~ledigt, so werden sie zur Entscheidung der Generalversammlung und, wenn sich ^{die Jahres-} ~~sich~~ die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur ^{Rechnung.} ~~schiedsrichterlichen~~ Entscheidung verwiesen. (§. 68.)

41. Wenn ein Direktionsmitglied ^{Ergänzung ei-} ~~aus-~~scheidet, so muß der Verwaltungsrath sofort zu einer neuen Wahl schreiten. Er ist auch berechtigt, ein ^{nes Direk-} ~~Direk-~~tionsmitglied, welches nach §. 49. auszuscheiden verpflichtet ist, aus der ^{tionensmitglie-} ~~Direktion~~ zu entfernen und dessen Stelle anderweitig zu ersetzen. ^{des.}

42. Die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bleibt, ^{Ernennung} ~~bei dem~~ überwiegenden Interesse des Königl. Seehandlungsinstituts an dem ^{des Vorsitzen-} ~~dem~~ ^{den und dessen} ~~Gedeihen~~ der Gesellschaft, dem jedesmaligen Chef dieses Instituts vorbehalten, ^{Stellvertre-} ~~so~~

so lange sich das letztere noch im eigenthümlichen Besitze von wenigstens 1000 Stück Aktien befindet. Bei einer etwaigen Verminderung seiner Aktien unter diese Zahl, wovon die Generaldirektion dieses Instituts die Gesellschaft sofort unterrichtet würde, wählen die Mitglieder des Verwaltungsraths selbst einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, welcher alsdann nach §. 37. durch den nächsten Stellvertreter ersetzt wird. Ein solcher Vorsitzender ist in Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen befugt, sich ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths zu substituiren.

Versammlungen des Verwaltungsraths
a. regelmä. Sige;

43. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle vier Wochen und außerdem so oft, als der Vorsitzende es für nöthig hält, ihn zusammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn drei Mitglieder es verlangen oder die Direktion darauf anträgt.

b. außerordentliche.

44. Der Vorsitzende bestimmt die regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder oder ladet die letzteren zu außerordentlichen Sitzungen, unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenstände, schriftlich ein. Es steht ihm frei, in einzelnen Fällen auch die Direktion oder einzelne Mitglieder derselben zu den Berathungen zuzuziehen.

Wird ein Mitglied zu erscheinen verhindert, so ist es dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen verpflichtet und dieser ist statt desselben einen der Stellvertreter einzuladen befugt.

Verfahren bei Fassung der Beschlüsse.

45. Alle an den Verwaltungsrath eingehenden Schreiben werden von dem Vorsitzenden geöffnet. Er vertheilt dieselben zum Vortrage in der nächsten Versammlung, ist aber auch in schleunigen Fällen einstweilen selbst das nach seiner Meinung Erforderliche anzuordnen berechtigt, in diesem Falle aber binnen 48 Stunden eine Versammlung zu konvoziren verbunden. Bis zu dem etwa abändernden Beschlusse der letzteren muß seine Verfügung unbedingt befolgt werden.

In den Versammlungen selbst leitet er die Berathungen und die etwa vorzunehmenden Wahlen. Zur Abfassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern oder Stellvertretern, mit Ausschluß des Vorsitzenden, erfordert.

Die Beschlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt abgefaßten Beschlüsse anerkennen. Glaubt der Vorsitzende, den gefaßten Beschlüssen nicht beitreten zu können, so ist er, auch gegen die Meinung der übrigen Mitglieder, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen ermächtigt.

46. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und von Protokoll-sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Die Aufnahme von Wahlverhandlungen geschieht durch eine Gerichts-Person oder einen Notarius.

Für die Aufbewahrung derselben und der sonstigen Schriften des Verwaltungsraths hat der Vorsitzende zu sorgen.

47. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter erhalten keine Remuneration, haben jedoch für den Vorsitzenden eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltung und die Kosten des von ihm zu unterhaltenden Büreaus festzusetzen.

unentgeltl.
Geschäftsfi-
rung der Mit-
glieder des
Verwaltung-
Raths.

C. Die Direktion.

48. Die Direktion besteht aus fünf in Berlin wohnenden Aktionärs-Mitglieder und wird von dem Verwaltungsrathe gewählt, dessen Mitglieder wählbar sind (§. 38.). Dieser ernennt zugleich einen der Gewählten zum Vorsitzenden und einen Zweiten zu dessen Stellvertreter, und wählt außerdem zur Vertretung der Mitglieder in Behinderungsfällen drei Stellvertreter.

Mitglieder
Direktion u.
deren Stell-
vertreter.

49. Die im §. 36. aufgeführten Hindernisse stehen auch bei einem Direktions-Mitgliede der Annahme und der Fortsetzung der Geschäftsführung entgegen.

Unfähigkeit
zum Direc-
tionsmitglie-

50. Jedes Mitglied ist beim Antritte seines Amtes, für die Dauer desselben, zehn Aktien der Gesellschaft, welche außer Cours gesetzt werden dürfen, bei dem Verwaltungsrathe niederzulegen verpflichtet.

Deposition von
zehn Aktien.

51. Nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungsrathe einzureichenden schriftlichen Anzeige ist jedes Direktionsmitglied sein Amt niederzulegen berechtigt.

Befugniß zur
Niederlegung
des Amtes.

52. Die zuerst erwählten Mitglieder der Direktion bleiben bis zur Eröffnung der ganzen Bahnlinie in Funktion. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so scheidet regelmäßig nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung ein Mitglied aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt alsdann in den ersten vier Jahren — insofern nicht im Laufe derselben durch Tod oder nach §§. 49. und 51. ein Abgang eingetreten ist — durch das Loos; in den folgenden Jahren nach jedesmaliger fünfjähriger Geschäftsführung. Der Ausgeschiedene ist sogleich wieder wählbar.

Ausscheiden
und Erfaß der
Direktionsmit-
glieder.

53. Die Direktion leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths.

Befugnisse und
Legitimation
der Direktion.

Sie erhebt und verwaltet das Aktienkapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke; bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten und mit Zustimmung des Verwaltungsraths etwa abzuändernden Bauplane, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb; schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allgemeines Landr. Ehl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist sie legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

Zu allen diesen Geschäften bedarf sie gegen dritte Personen keiner weitem Legitimation als eines auf den Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notarius, welcher nach §. 46. dabei zugezogen wird, beglaubigten Wahlverhandlungen des Verwaltungsraths, ausgefertigten gerichtlichen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder. In diesem Atteste müssen die Namen derjenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche die Wahl vollzogen haben, speziell genannt werden. Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen niemals verpflichtet. Dagegen müssen alle Verträge, deren Betrag über 1000 Thaler hinausgeht, vor dem Abschlusse dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorgelegt werden. Die Direktion verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihr durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift dreier Mitglieder, mit welcher auch jede Aktie versehen werden muß, erforderlich und ausreichend.

54. In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, und besonders die Vorschriften des Statuts, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths zu befolgen und auszuführen, die

Maßnahme
Pflichten und
Verantwort-
lichkeit der
Direktion.

letz

letztern auch in den, in den §§. 26. 38. und 53. bezeichneten Fällen selbst zu beantragen. Ihre Mitglieder sind nur für grobe Versehen verantwortlich.

55. Zu den besonderen Obliegenheiten der Direktion gehört die Besondere Pflichten der Direktion. Ber-
pflichtung:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse unter ihren speziellen Mitverschluß zu nehmen (cfr. §. 62.), die erforderlichen Beamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Etats, mit demselben gemeinschaftlich anzustellen, zu beaufsichtigen und eintretenden Falls zu entlassen, die erforderlichen Geschäfts-Instruktionen zu entwerfen und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats, so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen, mit jedem Jahreschlusse eine Inventur des Gesellschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reservefonds zu nehmenden Betrages vorzuschlagen, die Rechnung abzulegen und zu justifiziren;

2) alle drei Monate einen allgemeinen Bericht über die Lage der Geschäfte, nach den drei letzten Monaten im Jahre aber einen umfassenden, zur Mittheilung an die General-Versammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate dem Verwaltungsrathe einzureichen.

56. Die Geschäfte der Direktion, welche einer besondern Berathung Regelmäßige Konferenzen der Direktion. bedürfen, werden kollegialisch verhandelt. Zu diesem Zwecke versammeln sich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich zu einer ein für allemal zu bestimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert wird, der Konferenz beizuwohnen, muß dies möglichst zeitig dem Vorsitzenden anzeigen, welcher, wenn mehr als zwei Mitglieder ausbleiben und es auf eine Beschlußnahme ankommt, einen oder mehrere Stellvertreter einladet.

57. In den Konferenzen leitet der Vorsitzende oder dessen Substitut Verfahren in denselben. die Berathung. Außer ihm müssen wenigstens noch ein Mitglied und ein Stellvertreter anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Bei Meinungsverschiedenheiten der Anwesenden entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

58. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder Geschäftsbetrieb. der. Er erledigt die an die Direktion eingehenden Sachen, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und keines kollegialischen Beschlusses

bedürfen, ohne Weiteres allein, erstattet jedoch in der nächsten Konferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächsten wöchentlichen Versammlung aufgeschoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zusammen oder erfordert, wenn auch dies nicht ausführbar ist, die schriftlichen Aeußerungen wenigstens zweier Mitglieder.

Unterschrift.

59. Alle schriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an Behörden, der Kontrakte, Bestellungen und Kassendispositionen, welche stets in der im § 53. vorgeschriebenen Art unterzeichnet werden müssen, vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut nebst einem Mitgliede der Direktion. Hält er Beschlüsse der Direktion nicht für zweckmäßig, so ist er befugt, sie auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, er muß aber einen solchen Fall unverzüglich dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorlegen.

Remuneration
der Direktions-
Mitglieder.

60. Die Direktions-Mitglieder beziehen für ihren Zeitaufwand und ihre Mühwaltung eine angemessene Vergütung (§. 38. 1.). Diese wird für die Zeit bis zur Eröffnung der Fahrt auf der ganzen Bahn auf einen bestimmten jährlichen Betrag, von da ab aber für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zugleich auf eine Fantieme des reinen jährlichen Gewinnes festgesetzt und für die übrigen drei Mitglieder auf eine solche Fantieme beschränkt.

D. Beamte der Gesellschaft.

Ernennung
der Beamten.

61. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, mit Einschluß des Rechtskonsulenten, werden von dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich mit dem Direktorio in besondern, vom Vorsitzenden des erstern zusammen zu berufenden Versammlungen des Verwaltungsraths und des Direktoriums gewählt. Den Vorsitz bei diesen gemischten Konferenzen führt der Dirigent des Verwaltungsraths, dessen Meinung bei Stimmengleichheit entscheidet.

Die Bestimmung der Remuneration der Beamten und der sonst kontraktlich mit ihnen festzusetzenden Bedingungen, so wie die Instruktionen über den jedem von ihnen speziell anzuweisenden Geschäftskreis, bedürfen der Bestätigung des Verwaltungsraths.

Kassenverwal-
tung.

62. Von den Beständen und Einnahmen der Gesellschaft wird eine Hauptkasse gebildet, welche gehörig verwahrt und mit drei verschiedenen Schlüsseln versehen wird, zu denen ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Direktions-Mitglied, ein Bevollmächtigter und der Kassirer jeder einen Schlüssel führen. Die Nebenkasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird von einem Bevollmächtigten und dem Kassirer allein geführt; dem Vorsitzenden der Direktion

tion liegt ob, beide Kassen wenigstens einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage, mit Zuziehung eines bei der Kassenführung nicht betheiligten Direktions-Mitgliedes, zu revidiren.

Dem Verwaltungsrathe steht es frei, außerordentliche Kassen-Revisionen durch zwei seiner Mitglieder zu veranlassen, welche alsdann zu diesem Zwecke mit dem Vorsitzenden der Direktion zusammentreten müssen, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert sein sollten, dem Geschäfte allein unterziehen können.

63. Kein Beamter der Gesellschaft kann über die Dauer der Gesellschaft hinaus oder mit Zusicherung einer lebenslänglichen Pension für den Fall seiner Entlassung engagirt werden.

Unterfangung eines Engagements oder Pensionssicherung über die Dauer der Gesellschaft hinaus.

64. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von 200 Thalern Courant nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Verwaltungsrathes bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgelegte Summe nicht überschreiten.

Bewilligung von Gratifikationen und Festsetzung Diktien.

E. Rechtskonsulent der Gesellschaft.

65. Der Rechtskonsulent der Gesellschaft ist verpflichtet, den General-Versammlungen der Aktionärs, den Konferenzen der Direktion und, auf besondere Einladung, auch den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in streitigen Fällen, als bei Abschließung von Kontrakten und Verträgen, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen.

Wahl und Leistungen Rechtskonsulenten.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen bestimmt.

IV.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

66. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchsten Konzession und durch die, in dem Gesetze über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Pflichten der Aktionärs in Beziehung auf die Bestimmungen des Staats.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

67. Alle an die Aktionärs in Angelegenheiten der Gesellschaft von deren legitimirten Vertretern ergehende Aufforderungen und Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen an die Aktionärs

(No. 2019.)

§ f 2

wer:

werden durch Einrückung in zwei Berliner und in zwei auswärtige Zeitungen, deren Wahl der Direktion überlassen bleibt, veröffentlicht und kein Aktionär kann sich, wenn dies geschehen ist, mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sind.

Schiedsrichterliche Entscheidung von Streitfällen.

68. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionärs unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 164. seq. maßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile an die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Benennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theiles allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft.

69. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen Generalversammlung der Aktionärs, in der im §. 33. bestimmten Art, beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von der Generalversammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannter Gläubiger der Gesellschaft, und eventuell zu deren Präklusion, soll — die Genehmigung des Staats vorausgesetzt — das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 160. seq. vorgeschriebene Verfahren, mit der eben daselbst ausgesprochenen Wirkung, eintreten.

VI.

Transitorische Bestimmung.

70. Bis zum Eingange der Allerhöchsten Genehmigung dieses Statuts wird das Interesse der Gesellschaft, wie bisher, von dem zu ihrer Errichtung sich gebildeten Komitee vertreten, welches für die Dauer seines Bestehens alle diejenigen Befugnisse auszuüben berechtigt ist, die in diesem Statute dem Verwaltungsrathe und der Direktion beigelegt sind, so wie die bisher zur Bildung der Gesellschaft und zur Ausführung des Unternehmens von demselben getroffenen Maßregeln genehmigt und als die Gesellschaft verpflichtend anerkannt werden. Das Komitee ist jedoch nicht befugt, über die Dauer seiner Verwaltung hinaus, außer den zur Erbauung der Bahn und der sonstigen Anlagen kontraktmäßig von ihm zu engagirenden Technikern, andere Beamte für die Gesellschaft anzustellen.

Sobald die Genehmigung des Statuts eingeht, ist das Komitee eine Generalversammlung der Aktionäre einzuberufen verpflichtet. Es erstattet in derselben über seine Geschäftsführung vollständigen Bericht und legt seine bisherigen Funktionen nieder. Die Versammlung schreitet alsdann zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter. Sobald demnächst die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters nach §. 42. erfolgt ist, nimmt der Verwaltungsrath die von dem Komitee abzulegende Rechnung ab und ertheilt demselben, nach Erledigung etwaniger Erinnerungen, die Decharge.

Die hierbei etwa entstehenden Streitigkeiten werden nach §. 68. zur schiedsrichterlichen Entscheidung gebracht. In so weit etwa die Mitglieder des bisherigen Komitee selbst zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder deren Stellvertreter gewählt werden, werden sie bei der Rechnungsabnahme durch nicht betheiligte Stellvertreter ersetzt.

Für die Geschäftsführung bis zur ersten Generalversammlung und der zu organisirenden ordentlichen Verwaltung erhalten die Mitglieder des Komitee keine Remuneration, sondern es werden denselben nur die nachzuweisenden, in die Rechnung des Komitee mit aufzunehmenden Auslagen erstattet.

Die Vermögensbestände der Gesellschaft überliefert das Komitee der von dem Verwaltungsrathe sofort nach seiner Einsetzung zu erwählenden Direktion.